

Modul: selbständige rechtswissenschaftliche Fallbearbeitung I				 universität bonn		
Modulnummer	Workload 135 h	Umfang 4,5 LP	Dauer Modul 1 Semester	Turnus halbjährlich		
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M.					
Anbietende Lehreinheit(en)	Fachbereich Rechtswissenschaft					
Verwendbarkeit des Moduls	Studiengang			Modus	Studiensemester	
	Bachelor Law and Economics, LL.B. Studiengang Rechtswissenschaft, Staatsexamen			Pflicht	1. Semester	
Lernziele	Studierende sollen an die Grundbegriffe und das Gefüge des Bürgerlichen Rechts herangeführt werden, so dass sie in die Lage versetzt werden, Fälle und Rechtsfragen klassifizieren und lösen zu können. Die Methode der Falllösung nach Anspruchsgrundlagen soll anhand einfacher Sachverhalte eingeübt werden.					
Inhalte	Das Modul besteht aus der Arbeitsgemeinschaft Einführung und Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts (2 SWS) und einer Nachhausarbeit in der vorlesungsfreien Zeit aus diesem dogmatischen Fach. Das Modul führt in die vertiefte Bearbeitung juristischer Fälle mit Hilfe von Literatur und Rechtsprechung ein. In Arbeitsgemeinschaften werden die Studierenden angeleitet, den Inhalt der Vorlesungen in kleineren Gruppen selbständig nachzuarbeiten. Die Technik der Falllösung wird geübt.					
Teilnahme- voraussetzungen	keine					
Veranstaltungen	Lehrform, Thema		Gruppengröße	SWS	Workload [h]	LP
	Arbeitsgemeinschaft und Hausarbeit		max. 30	2	(K) 30 (S) 105	4,5
Prüfung(en)	Prüfungsform(en)			benotet/ unbenotet		
	Nachhausarbeit in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorlesung „Einführung in das Bürgerliche Recht und Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts“			benotet		
Studienleistungen u.a. als Zulassungs- voraussetzung zur Modulprüfung	Teilnahmevoraussetzung für die Hausarbeit ist der vorherige regelmäßige Besuch einer zweistündigen Arbeitsgemeinschaft im Zivilrecht. Der entsprechende Schein ist der Prüfungsleistung in Kopie beizufügen.			benotet/ unbenotet		
				unbenotet		
Sonstiges						

(K) = Kontaktzeit, (S) = Selbststudium

Stand: April 2014